

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Berlin, 1907

Abschnitt IV. Die Lehrer.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034

bewendet es in Betreff der Wahl der Kuratorialmitglieder bei den Bestimmungen des § 6.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter. Der jedesmalige Schriftführer wird von der General-Versammlung gewählt. Derselbe hat das Protokoll zu führen, welches von ihm, dem Vorsitzenden und drei anderen anwesenden Wohltätern zu vollziehen ist.

Abschnitt IV.

Die Lehrer.

§ 11.

Die anzustellenden Lehrer müssen denjenigen wissenschaftlichen Grad besitzen, welcher zur Habilitation an einer deutschen Universität berechtigt. Qualifikation.

Dieselben können sowohl auf Lebenszeit als auf eine Reihe von Jahren angestellt werden; ihr Verhältnis zur Anstalt richtet sich nach dem vom Kuratorium bei der Anstellung mit ihnen abzuschliessenden Verträge. Anstellung.

Die Lehrer sind verpflichtet, in jedem Semester über diejenige Disciplin, für welche sie berufen sind, Vorlesungen zu halten respective die Uebungen und Disputatorien zu leiten, während es ihnen freisteht, auch über andere Disciplinen, welche in das Gebiet der Anstalt gehören, mit Genehmigung des Kuratoriums Vorlesungen zu halten.

§ 12.

Ausser den angestellten Lehrern können auch andere Gelehrte zur Haltung von Vorlesungen und zur Anstellung praktischer Uebungen vom Kuratorium berufen respective zugelassen werden, ohne dass sie deshalb zu den Mitgliedern des Kollegiums der angestellten Lehrer zählen. Nichtangestellte Lehrer.

§ 13.

Das Lehrerkollegium ist verpflichtet, alljährlich und rechtzeitig das Lektions - Verzeichnis zu entwerfen und dem Lektions-Verzeichnis.

Kuratorium zur Bestätigung zu unterbreiten, den abgehenden Schülern der Anstalt Zeugnisse, insbesondere über ihre fachwissenschaftliche und technische Befähigung zum Rabbiner, jüdischen Prediger und Religionslehrer unentgeltlich auszufertigen, das Kuratorium auf dessen Wunsch in allen persönlichen und sachlichen Fragen mit Gutachten zu versehen; eine gemessene, der Würde der Anstalt entsprechende Ordnung unter den Schülern aufrecht zu erhalten; endlich für die ordnungsmässige Erhaltung und Benutzung der Attribute der Anstalt (Bibliothek, Sammlungen u. dergl.) Sorge zu tragen.

§ 14.

Inhalt
der Vorträge.

Die Lehrer sind vom Kuratorium zu verpflichten, ihre Vorträge lediglich im reinen Interesse der Wissenschaft des Judenthums, ihrer Erhaltung, Fortbildung und Verbreitung zu halten.

Abschnitt V.

Der Lehrplan.

§ 15.

Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche an der Anstalt gehalten werden, sollen sich über alle Zweige der Wissenschaft des Judenthums verbreiten.

Dieselben sollen die anderweitigen Studien der Schüler ergänzen, insbesondere dergestalt, dass diejenigen, welche beabsichtigen, Rabbiner, Prediger oder Religionslehrer zu werden, Gelegenheit zu ihrer vollständigen Ausbildung finden.

§ 16.

Alle Vorlesungen und Uebungen an der Anstalt sind unentgeltlich.